

STADT HALLE (Saale)  
Fachbereich Rechnungsprüfung



**hallesaale**  
HÄNDELSTADT

AZ: 14-bor/SR  
Auskunft erteilt: Herr Borries  
Telefon: 0345 221 2500  
Fax: 0345 221 2502  
E-Mail: ralf.borries@halle.de

## **PRÜFBERICHT**

**gemäß**

**Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2015 zu anwaltlichen Beratungsverträgen**

**Halle (Saale), 15.07.2015**

**Mit der Prüfung beauftragt:**

**Abt. 14.0  
Fachbereichsleiter**

Allgemeine Rechnungsprüfung  
Herr Borries

**Verteiler**

Oberbürgermeister Dr. Wiegand  
Fachbereich Rechnungsprüfung  
Rechnungsprüfungsausschuss

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsgrundlagen</b>	<b>Seite 3</b>
1.1. Prüfungsauftrag	Seite 3
1.2. Prüfungsgegenstand	Seite 4
1.3. Prüfungsinhalt	Seite 4
1.4. Prüfungszeitraum und Prüfer	Seite 4
1.5. Prüfungsinformationen und –unterlagen	Seite 4-5
<b>2. Prüfungsdurchführung</b>	<b>Seite 6</b>
2.1. Prüfung des Vertragsabschlusses	Seite 6
2.2. Prüfung der Zahlungsabwicklung	Seite 6-7
2.3. Prüfung des Tätigkeitsnachweises	Seite 8-9
<b>3. Prüfungsergebnis</b>	<b>Seite 10</b>

# 1. Prüfungsgrundlagen

## 1.1. Prüfungsauftrag

Nach § 140 Abs. 2 KVG LSA kann der Stadtrat dem Rechnungsprüfungsamt weitere als die in § 140 Abs. 1 KVG LSA genannten Aufgaben übertragen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 25.03.2015 – Vorlage VI/2014/00325 – mehrheitlich den folgenden Antrag der CDU/FDP Fraktion angenommen und somit das Rechnungsprüfungsamt den diesem Prüfbericht zugrundeliegenden Prüfauftrag bezüglich folgender Passage des Antragstextes erteilt:

„Das Rechnungsprüfungsamt wird beauftragt, die folgenden, zwischen dem Oberbürgermeister und der Kanzlei Anwälte am Dom – Dr. Moeskes Rechtsanwälte geschlossenen anwaltlichen Beratungsverträge

1. Rechtliche außergerichtliche Beratung zum OB-Erlass vom Dezember 2012 zu den geplanten personellen Veränderungen in der Verwaltung vom 02.01.2013 einschließlich Honorarvereinbarung über 15.000 € im Jahr 2013
2. Rechtliche außergerichtliche Beratung zum OB-Erlass vom Dezember 2012 zu den geplanten bzw. durchgeführten personellen Veränderungen in der Verwaltung vom 26.07.13 einschließlich Honorarvereinbarung über 17.850 €

im Hinblick auf

- die zeitliche Abfolge der jeweiligen vertragsgemäß erbrachten Leistungen und deren Dokumentation für die Verwaltung,
- der unterschiedlichen Rechnungslegungen für die jeweiligen Teilleistungen und deren Dokumentation für die Verwaltung,
- Nachweise der Zeichnung für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen und für deren Begleichung sowie
- auf gegebenenfalls bestehende inhaltliche Überschneidungen der beiden Beratungsaufträge und deren finanzielle Auswirkungen

zu prüfen.“

## **1.2. Prüfungsgegenstand**

Gegenstand der Prüfung sind entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 25.03.2015 die zwischen der Stadt, vertreten durch den Oberbürgermeister, und der Kanzlei Anwälte am Dom – Dr. Moeskes geschlossenen anwaltlichen Beratungsverträge vom 02.01.2013 und 26.07.2013 mit einem vereinbarten Honorar von jeweils 15.000 € zuzüglich Umsatzsteuer, die beide die rechtliche außergerichtliche Beratung zum OB-Erlass vom Dezember 2012 zu den geplanten personellen Veränderungen zum Gegenstand haben.

## **1.3. Prüfungsinhalt**

Nach dem Beschluss des Stadtrates sind die beiden Beratungsverträge vom 02.01.2013 und 26.07.2013 inhaltlich auf die zeitliche Abfolge der vertragsgemäß erbrachten Leistungen und deren Dokumentation für die Verwaltung zu prüfen. Weiter sollen die unterschiedlichen Rechnungslegungen für die jeweils erbrachten Teilleistungen und deren Dokumentation einschließlich der Nachweise für die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Rechnungen und deren Begleichung untersucht werden. Ferner ist der Prüfungsgegenstand darauf zu prüfen, ob inhaltliche Überschneidungen zwischen den beiden Beratungsverträgen bestehen und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus ergeben.

## **1.4. Prüfungszeitraum und Prüfer**

Die Prüfung wurde im Zeitraum vom 27.03.2015 bis 30.06.2015 durchgeführt. Zuständiger Prüfer war der Leiter des Fachbereichs Rechnungsprüfung, Herr Leitender Stadtverwaltungsdirektor Borries.

## **1.5. Prüfungsinformationen und –unterlagen**

Dem Fachbereich Rechnungsprüfung lagen bis zur Erteilung des Prüfauftrages durch den Stadtrat am 25.03.2015 außer dem Antrag der CDU-FDP Fraktion vom 05.11.2014 keinerlei weitere Unterlagen zum Prüfungsgegenstand vor.

Durch Schreiben vom 27.03.2015 bat der Fachbereich Rechnungsprüfung den Oberbürgermeister um Übersendung der kompletten Verwaltungsvorgänge zu den anwaltlichen Beratungsverträgen vom 02.01.2013 und 26.07.2013 einschließlich evtl. Honorarvereinbarungen, Rechnungen und Auszahlungsanordnungen nebst zahlungsbegründender Unterlagen.

Durch Schreiben vom 30.04.2015 wurde dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Verwaltungsvorgang, bestehend aus 93 Blatt sowie einer Zeitliste und einem Aktenvermerk von Rechtsanwalt Moeskes zu Vergütungsvereinbarungen zur Verfügung gestellt. In der Zeitliste sind die außergerichtlichen Tätigkeiten (Telefonate, Besprechungen, Diktate, Prüfungstätigkeiten) für den Zeitraum vom 07.12.2012 bis 12.09.2013 mit insgesamt 85 Stunden erfasst.

Da die übersandten Unterlagen zur abschließenden Beurteilung der Sachlage nicht ausreichend waren, wurde der Oberbürgermeister durch Schreiben vom 15.05.2015 gebeten, zu bestimmten Fragestellungen ergänzende Erläuterungen abzugeben und weitere Unterlagen, insbesondere zu den von der Anwaltskanzlei Am Dom für die Stadt geführten Arbeits- und Verwaltungsgerichtsprozessen, zu übersenden. Im Hinblick auf dieses Schreiben fand am 03.06.2015 ein Gespräch zwischen dem Oberbürgermeister und dem Fachbereichsleiter Rechnungsprüfung zu den noch offenen Fragestellungen statt.

## **2. Prüfungsdurchführung**

### **2.1 Prüfung des Vertragsabschlusses**

In den der Rechnungsprüfung übergebenen Unterlagen befinden sich zwei wortgleiche anwaltliche Beratungsverträge vom 02.01.2013 und 26.07.2013. Beide haben ohne weitere Spezifizierung die rechtliche außergerichtliche Beratung hinsichtlich der gemäß Erlass des Oberbürgermeisters von Dezember 2012 geplanten bzw. durchgeführten personellen Veränderungen im Bereich der Stadt Halle (öffentliches Dienstrecht) zum Inhalt. Ausdrücklich vereinbart ist, dass die gerichtliche Vertretung, soweit diese erfolgt, nicht vom Beratungsvertrag erfasst ist. Bezüglich des Honorars ist vereinbart, dass dieses durch gesonderten Vertrag vereinbart wird. Die beiden Verträge unterscheiden sich dadurch, dass nur auf dem Vertrag vom 26.07.2013 ein Dienstsiegel angebracht ist.

Unter dem 02.01.2013 wurde gleichfalls eine Honorarvereinbarung für den anwaltlichen Beratungsvertrag bezüglich der außergerichtlichen Beratung im öffentlichen Dienstrecht geschlossen. Vereinbart wurde eine Pauschalvergütung von 15.000 € nebst Mehrwertsteuer für das Jahr 2013. Weiter wurde vereinbart, dass die geleisteten Stunden nachgewiesen werden und dass eine Anrechnung der außergerichtlichen Tätigkeit auf eine gerichtliche Tätigkeit nicht erfolgt. Die Honorarvereinbarung vom 02.01.2013 ist vom Oberbürgermeister unterzeichnet und mit einem Dienstsiegel versehen.

Welche Gesichtspunkte zum Abschluss dieser Honorarvereinbarung mit einer Pauschalvergütung unabhängig vom zu erwartenden Zeitaufwand geführt haben, ist aus den Verwaltungsvorgängen nicht zu entnehmen. Genauso wenig ist den Verwaltungsvorgängen ein Angebot zu entnehmen, aus dem ersichtlich wäre, von welchem Zeitaufwand für die zu erbringenden Beratungsleistungen bei Abschluss des Vertrages ausgegangen wurde.

Ein Gespräch mit dem Oberbürgermeister am 03.06.2015 ergab, dass nach dessen Erinnerung der Vertrag unter dem Datum des 26.07.2013 erneut ausgefertigt wurde, da auf dem Vertrag vom 02.01.2013 kein Dienstsiegel entsprechend § 70 Abs. 1 GO LSA angebracht war und mit der Neuunterzeichnung und Siegelung evtl. Zweifel an der Rechtsverbindlichkeit des Vertrages ausgeräumt werden sollten.

### **2.2 Prüfung der Zahlungsabwicklung**

Eine Honorarvereinbarung für den anwaltlichen Beratungsvertrag vom 26.07.2013 ist in den Verwaltungsvorgängen nicht enthalten, sondern lediglich für den anwaltlichen Beratungsvertrag vom 02.01.2013 seitens der Anwälte Am Dom wurden folgende Rechnungen gelegt:

1. Abschlagsrechnung vom 09.10.2013	12.500,00 € netto	14.875,00 € brutto
2. Abschlagsrechnung vom 18.11.2013	1.250,00 € netto	1.487,50 € brutto
3. Abschlagsrechnung vom 05.12.2013	2.500,00 € netto	2.975,00 € brutto
Schlussrechnung vom 26.11.2014	0,00 € netto	0,00 € brutto

Die Schlussrechnung enthält einen Hinweis auf 87,10 geleistete Stunden, die mit einem Stundensatz von 190,00 € angesetzt werden, wobei die Rechnung auf 15.000 € netto gedeckelt wird.

Sämtliche Abschlagsrechnungen sind vom Oberbürgermeister als sachlich und rechnerisch richtig abgezeichnet worden. Hierzu ist festzustellen, dass durch die Zahlung der 3. Abschlagsrechnung eine Überzahlung von 1.250 € netto eingetreten wäre.

Auszahlungsanordnungen sind in den Verwaltungsvorgängen mit Datum vom 24.10.2013 bzw. 06.12.2013 nur bezüglich der ersten beiden Abschlagsrechnungen enthalten. Nach diesen Auszahlungsanordnungen ist nachweislich bisher ein Betrag von 13.750 € netto nebst Mehrwertsteuer an die Anwälte am Dom ausgezahlt worden. Bezüglich der 3. Abschlagsrechnung ist aus den Verwaltungsvorgängen die weitere Verfahrensweise nicht zu entnehmen.

Nach dem Inhalt der Verwaltungsvorgänge ist die Ausstellung der Schlussrechnung vom 26.11.2014 über gezahlte 15.000 € netto nicht erklärbar. Die von den Anwälten unter dem 26.11.2014 erteilte Schlussrechnung wird von der Rechnungsprüfung als unzutreffend angesehen, da entweder eine Überzahlung von 1.250 € netto (bei unterstellter Zahlung aller drei Abschlagsrechnungen) oder eine Unterzahlung von 1.250 € netto (bei nachgewiesener Zahlung nur der ersten beiden Abschlagsrechnungen) eingetreten ist. Feststellbar ist aber bisher lediglich die Zahlung eines Betrages in Höhe von 13.750 € netto.

***Als Zwischenergebnis kann festgehalten werden, dass nach den Verwaltungsvorgängen nur die Abwicklung und Bezahlung des anwaltlichen Beratungsvertrages vom 02.01.2013 festgestellt werden kann. Aus welchen Gründen unter dem 26.07.2013 ein wortgleicher anwaltlicher Beratungsvertrag nochmals geschlossen wurde, kann seitens der Rechnungsprüfung aus den Verwaltungsvorgängen nicht nachvollzogen werden. Inhaltliche Überschneidungen zwischen den beiden Verträgen konnten daher nicht festgestellt werden. Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist der vorliegende Beratungsvertrag vom 02.01.2013 bzw. 26.07.2013 nicht rechtswidrig.***

### **2.3 Prüfung des Tätigkeitsnachweises**

Zum Nachweis der anwaltlichen Tätigkeit ist in den Verwaltungsvorgängen eine am 26.11.2014 per Fax bei der Stadt eingegangene Zeitliste enthalten, die einen Zeitaufwand von 87,10 Stunden, aufweist, wie er auch in der Schlussrechnung vom 26.11.2014 angegeben ist. Mit den Verwaltungsvorgängen wurde der Rechnungsprüfung eine weitere Zeitliste überreicht, die nur noch einen Zeitaufwand von 85 Stunden enthält. Beiden Zeitlisten ist gemeinsam, dass sie einen Leistungszeitraum ab dem 07.12.2012 aufweisen und dass eine Anzahl von Tätigkeiten in den Listen aufgeführt ist, für die gesonderte anwaltliche Aktenzeichen angegeben sind, die gerichtlichen und nicht außergerichtlichen Vertretungen zuzurechnen sein dürften. Nach der Zeitaufstellung vom 26.11.2014 (87,10 Std.) endete der anwaltliche Beratungsauftrag am 16.12.2013, nach der anderen (85 Std.) bereits am 12.09.2013.

Die Rechnungsprüfung hat daher durch Schreiben vom 15.05.2015 um Übersendung der Verwaltungsvorgänge zu den in den Zeitlisten angegebenen anwaltlichen Aktenzeichen gebeten, um nachvollziehen zu können, welche der in der Zeitliste enthaltenen Tätigkeiten tatsächlich dem zu prüfenden anwaltlichen Beratungsvertrag zuzuordnen sind.

Dies wurde für sinnvoll angesehen, da gemäß Nr. 3100 VV RVG der Rechtsanwalt in erstinstanzlichen Gerichtsverfahren eine 1,3 Verfahrensgebühr erhält. Mit dieser Gebühr sind sämtliche Tätigkeiten des Rechtsanwalts im gerichtlichen Verfahren einschließlich der Information des Mandanten abgegolten, sofern nicht eine Termingebühr entsteht. Insbesondere fallen das Abfassen von Schriftsätzen und die Besprechungen mit dem Mandanten in den Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV RVG.

Das Gespräch mit dem Oberbürgermeister am 03.06.2015 ergab, dass weitere differenziertere Zeitaufstellungen in der Verwaltung nicht vorhanden sind. Da in der zum Nachweis der Tätigkeit von der Anwaltskanzlei Am Dom erstellten Zeitliste nur pauschal das Datum, das Aktenzeichen, eine Kurzbezeichnung der Tätigkeit wie z. B. „Diktat Heinz“ und der Zeitaufwand enthalten ist, kann seitens der Rechnungsprüfung eine klare Trennung zwischen den Tätigkeiten, die dem anwaltlichen außergerichtlichen Beratungsauftrag und den Tätigkeiten, die nach Erteilung eines Vertretungsauftrages der gerichtlichen Vertretung zuzurechnen sind, anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht vorgenommen werden.

Angesichts der Parallelität von Beratung und Prozessvertretung und dem mittlerweile vergangenen Zeitraum (ca. 2 Jahre) wird nach Auffassung der Rechnungsprüfung mit vertretbarem Aufwand eine klare Trennung zwischen den von den Anwälten im Rahmen des Beratungsvertrages erbrachten Leistungen und den im Rahmen der Prozessvertretung erbrachten und damit gesondert vergüteten Leistungen nicht mehr möglich sein.

Eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes wird aus Sicht der Rechnungsprüfung aber auch als entbehrlich angesehen, da unabhängig von den tatsächlich im Rahmen des anwaltlichen Beratungsauftrages erbrachten Beratungsleistungen das Honorar der Anwaltskanzlei Am Dom vereinbarungsgemäß pauschal 15.000 € netto beträgt.

*Seitens der Rechnungsprüfung wird jedoch der Abschluss von anwaltlichen Beratungsverträgen mit einem festen Pauschalhonorar ohne jedweden Bezug zum Umfang der vom Anwaltsbüro zu erbringenden Leistungen sehr kritisch gesehen. Diese Vertragskonstellation birgt die Gefahr in sich, dass wegen des nicht abschätzbaren Umfangs der anwaltlichen Leistungen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine verlässliche Aussage darüber getroffen werden kann, ob Leistung und Gegenleistung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen und daher der Vertrag dem zu beachtenden Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht.*

*Der Fachbereich Rechnungsprüfung empfiehlt für Beratungsaufträge ohne im vorherein abschätzbaren Leistungsumfang den Abschluss von Verträgen mit angemessenen Zeithonoraren. Dabei ist die Vorlage eines lückenlosen Nachweises sämtlicher erbrachten Zeiten zu vereinbaren. Der Zeitnachweis hat dabei nach Auffassung der Rechnungsprüfung so zeitnah zu erfolgen, dass seitens der Verwaltung die Richtigkeit des Zeitnachweises noch überprüft werden kann. Dem genügt die Vorlage eines Tätigkeitsnachweises erst nach Abschluss der Beratungstätigkeit in der Regel nicht.*

### **3. Prüfungsergebnis**

Der vom Stadtrat am 25.03.2015 an den Fachbereich 14 erteilte Prüfauftrag hat zu dem Ergebnis geführt, dass zwar formell zwei gleichlautende Beratungsverträge vom 02.01.2013 und 26.07.2013 vorhanden sind, aber nur einer dieser Verträge im Zeitraum von Dezember 2012 bis September 2013 durchgeführt, abgerechnet und bezahlt wurde.

Inhaltliche Überschneidungen zwischen den beiden Beratungsverträgen können nicht vorliegen, da nur ein Vertrag abgewickelt wurde. Auf diesen Vertrag mit einem vereinbarten Honorar wurde feststellbar bisher ein Betrag in Höhe von 13.750 € netto gezahlt.

Angesichts dieses Ergebnisses hält es die Rechnungsprüfung für nicht erforderlich, weitere tiefgehende Prüfungen zur zeitlichen Abfolge der erbrachten Leistungen durchzuführen.

Der vorliegende Beratungsvertrag vom 02.01.2013 bzw. 26.07.2013 ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung nicht rechtswidrig. Die grundsätzliche Auffassung der Rechnungsprüfung zu anwaltlichen Beratungsverträgen mit einem festen Pauschalhonorar und zum Umfang der erforderlichen Dokumentation kann den Ausführungen zur Prüfungsdurchführung entnommen werden.

Ralf Borries

Fachbereichsleiter Rechnungsprüfung